



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1977

4.1 Allgemeine Grundsätze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51389)

möglich ist, die Hochschulen auch solchen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

4. Lehrerausbildung

4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen wurden zum Wintersemester 1973/74 neue Studiengänge für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium eingerichtet.

Zum Wintersemester 1974/75 haben die Gesamthochschulen außerdem die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen aufgenommen. Die von den übergeleiteten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen angebotenen Studiengänge für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule wurden an den Gesamthochschulen weitergeführt.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der Studienordnungen bereits die damals vorliegenden Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehrämter berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen, Studienstruktur und Studieninhalt mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz vom 29. Oktober 1974 übereinstimmen. Nach den Grundsätzen dieses Lehrerausbildungsgesetzes wurden auch die alten Studienordnungen für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule überholt. Die Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen wurden seit Wintersemester 1973/74 deshalb zwar

noch auf Schulformen ausgerichtet, strukturell und inhaltlich aber bereits auf die zukünftigen Stufenlehrämter bezogen. Gemäß den neuen Studienordnungen entsprechen

- das Lehramt an der Grund- und Hauptschule mit Stufenschwerpunkt Grundschule dem Lehramt für die Primarstufe;
- das Lehramt an der Grund- und Hauptschule mit Stufenschwerpunkt Hauptschule dem Lehramt für die Sekundarstufe I;
- das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an berufsbildenden Schulen dem Lehramt für die Sekundarstufe II.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des neuen Lehrerausbildungsgesetzes vom 18. März 1975 kann eine Erste Staatsprüfung für ein Stufenlehramt allerdings erst nach dem 1. Januar 1977 abgeschlossen werden. Mit einem gemeinsamen Erlaß des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. März 1975 wurden deshalb bis zum Inkrafttreten der neuen staatlichen Prüfungsordnungen Übergangsregelungen für die Ersten Staatsprüfungen solcher Studenten an Gesamthochschulen getroffen, die zwar bereits auf ein Stufenlehramt hin studiert haben, ihre Erste Staatsprüfung aber vor dem 1. Januar 1977 für ein schulformbezogenes Lehramt ablegen wollen. Damit wurde insbesondere sichergestellt, daß die besonderen Studienbedingungen an den Gesamthochschulen bei den inhaltlichen Anforderungen und Modalitäten der Ersten Staatsprüfungen berücksichtigt werden.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für Stufenlehrämter sind am 13. Februar 1976 in Kraft getreten. Sie enthalten die nach den früheren Prüfungsordnungsentwürfen und dem Lehrerausbildungsgesetz im wesentlichen vorhersehbaren Regelungen, so daß die Anpassung der neuen genehmigten Studienordnungen der Gesamthochschulen keine Schwierigkeiten bereitet. Die Gesamthochschulen sind damit die ersten wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, an denen die neue schulstufenbezogene Lehrerausbildung bereits voll verwirklicht wird.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen war bisher ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 5). Damit war es Studenten mit Fachhochschulreife verwehrt, für ein Lehramt zu

studieren, obwohl sie in den integrierten Studiengängen den achtsemestrigen Diplomabschluß und auch die Promotion erreichen können. Als letztes Teilstück einer vollen strukturellen Integration von Diplomstudiengängen und Lehramtsstudiengängen haben deshalb der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister vereinbart, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in den integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 37), ihr Studium auch in gleichnamigen und verwandten Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 soll zum Sommersemester 1977 in Kraft treten.

Die schulstufenbezogene Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen sieht gemäß den Prüfungsordnungen vom 13. Februar 1976 ein für alle Lehramtsstudenten weitgehend identisches erziehungswissenschaftliches Teilstudium im Umfang von etwa 40 Semesterwochenstunden vor, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien aus den Bereichen Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie einbezogen sind.

Für das Lehramt für die Primarstufe werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Studium ein Unterrichtsfach und ein sogenannter Lernbereich der Primarstufe, der Anteile aus mehreren Fächern integriert, im Umfang von je etwa 40 Semesterwochenstunden studiert.

Für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind neben dem genannten erziehungswissenschaftlichen Studium zwei Unterrichtsfächer mit je etwa 40 Semesterwochenstunden zu studieren. Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von ca. 80 Semesterwochenstunden („Erstes Fach“) und das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches mit etwa 40 Semesterwochenstunden.

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft als „Erstes Fach“ kann anstelle eines zweiten Unterrichtsfaches auch mit einer weiteren speziellen beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Industriebetriebslehre/Produktionswirtschaft) als „Zweites Fach“ (40 Semesterwochenstunden) kombiniert werden.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 Semesterwochenstunden sind für alle Lehrämter unter Berücksichtigung stufenbezogener Besonderheiten gleich. Gleichnamige Unterrichtsfächer, die als „Erstes Fach“ (80 Semesterwochenstunden) oder als „Zweites Fach“ (40 Semesterwochenstunden) studiert werden können, sind curricular miteinander verbunden. In das erziehungswissenschaftliche Studium und alle Fachstudien sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende inhaltliche Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den fachlich entsprechenden integrierten Diplomstudiengängen. Außerdem wird dadurch der Wechsel zwischen Lehramtsstudiengängen für verschiedene Schulstufen, aber auch ein Überwechseln in verwandte Diplomstudiengänge erleichtert. Innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen können dabei bereits erbrachte Studienzeiten und Leistungsnachweise voll angerechnet werden.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:

